



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Kaltbrunn
Dorfstrasse 5
8722 Kaltbrunn

Dr. Moritz Blöchliger
Stv. Abteilungsleiter Recht und UVP
Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582297361
Moritz.Bloechlinger@sg.ch

St.Gallen, 3. September 2026

Genehmigung revidierter Gemeindestrassenplan samt Fuss-, Wander- und Radwegplan; Teilwiderruf hinsichtlich Strassenabschnitt «Günterstall»

Gemeinde	Kaltbrunn
Geschäft Nr.	25-2
Projekt	«Gesamtrevision Gemeindestrassenplan samt FWR»

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Verfügung vom 31. Oktober 2025 haben wir den oben genannten Gemeindestrassenplan genehmigt. Aus nachfolgend ausgeführten Gründen wird auf diese Verfügung zurückgekommen.

I. Sachverhalt

a) Der Gemeinderat Kaltbrunn erliess mit Beschluss vom 25. April 2022 den Sondernutzungsplan «Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans samt Teilplan Fuss-, Wander- und Radweg». Die öffentliche Auflage fand vom 16. Mai bis 14. Juni 2022 statt. Danach wurden einige Änderungen am erlassenen Gemeindestrassenplan beschlossen, welche der Gemeinderat Kaltbrunn mit Beschluss vom 6. November 2023 genehmigte. Die Änderungen wurden vom 12. Januar bis 10. Februar 2024 öffentlich aufgelegt. Der revidierte Gemeindestrassenplan legt unter anderem fest, dass der zurzeit nicht öffentlich gewidmete Strassenabschnitt «Günterstall» auf dem Grundstück Nr. 492, Kaltbrunn, in eine Gemeindestrasse dritter Klasse eingeteilt werden soll.

b) Innerhalb der Auflagefristen erhoben [REDACTED]
[REDACTED] Einspra-



che gegen den Planerlass. Sie beantragten in der Hauptsache den Verzicht auf die Klassierung der Privatstrasse «Günterstall». Mit Beschluss vom 16. Dezember 2024 wies der Gemeinderat Kaltbrunn die Einsprachen in der Hauptsache ab.

c) Mit Verfügung vom 31. Oktober 2025 genehmigte das kantonale Tiefbauamt (TBA) den Sondernutzungsplan «Gesamtrevision Gemeindestrassenplan samt Teilplan Fuss-, Wander- und Radweg» (siehe Beilage). Sie enthält folgendes Dispositiv (Auszug):

1. Der revidierte Gemeindestrassenplan Kaltbrunn, erlassen am 25. April 2022, öffentlich aufgelegt vom 16. Mai 2022 bis 14. Juni 2022, wird genehmigt. Davon ausgenommen sind die in Ziffer 4 dieser Verfügung genannten Strassenabschnitte.
2. Der revidierte Gemeindestrassenplan Kaltbrunn, 2. Öffentliche Auflage, erlassen am 6. November 2023, öffentlich aufgelegt vom 12. Januar 2024 bis 10. Februar 2024, wird genehmigt.
3. Der revidierte Teilplan Fuss-, Wander- und Radweg Kaltbrunn, erlassen am 22. September 2022, öffentlich aufgelegt vom 11. Oktober 2022 bis 9. November 2022, wird genehmigt. Davon ausgenommen sind die in Ziff. 4 genannten Strassenabschnitte.
4. Die Genehmigung für den revidierten Gemeindestrassenplan betreffend die folgenden Strassenabschnitte wird unter der Bedingung der rechtskräftigen Abweisung der Einsprachen und dannzumaligen Involzugsetzung durch den Gemeinderat erteilt:

[...]
 - Strassenabschnitt Günterstall (bisher nichtklassierter Abschnitt zwischen Appenzellweg und Rickenstrasse[]), soweit durch die Einsprache [REDACTED] vom 13. Juni 2022 angefochten und
 - Strassenabschnitt Günterstall (bisher nichtklassierter Abschnitt zwischen Appenzellweg und Rickenstrasse[]), soweit durch die Einsprache [REDACTED] vom 13. Juni 2022 angefochten.

d) Am 17. November 2025 eröffnete der Gemeinderat Kaltbrunn den Einsprecherinnen und Einsprechern den Einspracheentscheid sowie die Genehmigungsverfügung des TBA zusammen als Gesamtentscheid.

e) Gegen diesen Beschluss erhoben [REDACTED] mit Schreiben vom 9. Dezember 2025 Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement (BUD). Die Rekursverfahren sind derzeit hängig.

f) Der Rechtsdienst des BUD informierte im Namen des TBA den Gemeindepräsidenten der Politischen Gemeinde Kaltbrunn am 6. August 2026 telefonisch über einen Formfehler in Dispositivziffer 4 der Genehmigungsverfügung des TBA vom 31. Oktober 2025, der im Rekursverfahren nicht geheilt werden könne. Der Rechtsdienst des BUD stellte in Aussicht, die Genehmigungsverfügung des TBA teilweise zu widerrufen, und zwar für den Bereich des Strassenabschnitts Günterstall, dessen Neuklassierung in den Rekursen angefochten wurde. Der Widerruf hätte aller Voraussicht zu Folge, dass das BUD die hängigen

Rekursverfahren mangels gültigen Anfechtungsobjekts abschreiben würde. Es könne jedoch zeitgleich mit dem Teilwiderruf der Genehmigungsverfügung eine Genehmigung der Klassierung des Strassenabschnitts Günterstall erfolgen, falls der Gemeinderat Kaltbrunn daran festhalten möchte.

g) Mit Schreiben vom 11. August 2026 zog der Gemeinderat Kaltbrunn das Gesuch um Genehmigung der Neuklassierung des Strassenabschnitts Günterstall vorerst zurück. Er behält sich jedoch ausdrücklich vor, im Zusammenhang und in Koordination mit dem Sondernutzungsplan Günterstall das nämliche Verfahren und die dazugehörige Planung wieder an die Hand zu nehmen. Ausserdem wurde beantragt, die Höhe der Genehmigungsgebühren zu reduzieren (siehe Beilage; dem Schreiben beigelegt ist der Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 10. August 2026).

h) Das BUD hat mit rechtskräftigem Entscheid Nr. 45/2026 vom 13. August 2026 die Teilrechtskraft der «Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans samt Teilplan Fuss-, Wander- und Radweg» festgestellt. Von der Rechtskraft ausgenommen wurde die Neuklassierung des Strassenabschnitts «Günterstall» auf dem Grundstück 492, Kaltbrunn.



Ausgenommener Strassenabschnitt (ungefähre Positionierung)

II. Erwägungen

1. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes [sGS 732.1; ab-



gekürzt StrG] und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).

2. a) Nach Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) können Verfügungen durch die erlassende Behörde oder durch die Aufsichtsbehörde geändert oder aufgehoben werden, wenn der Widerruf die Betroffenen nicht belastet oder wenn er aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist. Ein Widerruf kommt nur bei fehlerhaften Verfügungen in Betracht. Diese kann darin liegen, dass der Verfügungsinhalt rechtswidrig ist, dass die Verfügung an einem Formfehler leidet oder dass sie in einem mangelhaften Verfahren zustande gekommen ist (Tschumi, in: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Praxiskommentar, Zürich/St.Gallen 2020, Rz. 6 zu Art. 28).

b) Die Genehmigungsverfügung des TBA vom 31. Oktober 2025 (siehe Beilage) enthält in Dispositivziffer 4 eine gesonderte Regelung für einige aufgeführte Strassenabschnitte, unter anderem auch für den Strassenabschnitt «Günterstal» (siehe Abschnitt I. c der vorliegenden Verfügung): Demnach wird der Gemeindestrassenplan in Bezug auf diese Strassenabschnitte nur unter der Bedingung genehmigt, dass die hängigen Einsprachen rechtskräftig abgewiesen werden. Der damalige Mitarbeiter des TBA hat diese Formulierung aus einer veralteten Vorlage übernommen, die aus der Zeit stammte, als die kantonale Genehmigung erst nach durchlaufenem Rechtsmittelverfahren erfolgte. Per 1. Juli 2021 änderten jedoch die Verfahrensvorschriften dahingehend, dass die Genehmigung des Gemeindestrassenplans zusammen mit dem Einspracheentscheid durch die Gemeinde erstinstanzlich als Gesamtentscheid eröffnet wird, sodass beides mit einem einzigen Rechtsmittel angefochten werden kann (vgl. Art. 127^{bis} StrG; vgl. zum Ganzen auch Botschaft und Entwurf der Regierung zum Nachtrag zum Wasserbaugesetz vom 14. April 2020, S. 17 und 25 f., ABI 2020-00.020.615). Die gewählte Formulierung in Dispositivziffer 4 hat nun zur Folge, dass der Strassenabschnitt «Günterstal» bis zum jetzigen Zeitpunkt als nicht genehmigt gilt, weil die abgewiesenen Einsprachen aufgrund des hängigen Rekursverfahrens nicht rechtskräftig geworden sind. Gleichzeitig stellt der Gemeindestrassenplan ohne die kantonale Genehmigung kein zulässiges Anfechtungsobjekt für ein Rekursverfahren dar. Es liegt somit ein offensichtlicher Formfehler in der Genehmigungsverfügung hinsichtlich des Strassenabschnitts «Günterstal» vor, der nicht ohne Weiteres im Rekursverfahren geheilt werden kann. Aus diesem Grund sind in Dispositivziffer 4 der Genehmigungsverfügung vom 31. Oktober 2025 die letzten beiden Spiegelstriche zu widerrufen.

c) Der Widerruf und die anschliessende Neugenehmigung ist aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten: Erst wenn der Gemeindestrassenplan formgültig (neu) genehmigt wird, ist er verbindlich gemäss Art. 26 Abs. 3 RPG und damit einer materiellen Beurteilung in einem nachfolgenden Rechtsmittelverfahren zugänglich. Der Widerruf belastet die Betroffenen nicht, weil das gewählte Vorgehen aller Voraussicht nach zu einer Beschleunigung des hängigen Rekursverfahrens führt. Die Voraussetzungen für den Widerruf einer Verfügung nach Art. 28 Abs. 1 VRP sind demnach gegeben.



3. Nach dem Teilwiderruf der Verfügung ist seitens TBA ein Entscheid über das Genehmigungsgesuch des Gemeinderats Kaltbrunn wieder ausstehend. Grundsätzlich hat das TBA als Genehmigungsbehörde das Verfahren erneut abzuschliessen und betreffend den Strassenabschnitt «Günterstall» eine Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu verfügen. Der Gemeinderat Kaltbrunn hat jedoch mit Schreiben vom 11. August 2026 das Gesuch um Genehmigung der Neuklassierung des Strassenabschnitts «Günterstall» vorerst zurückgezogen. Das kantonale Genehmigungsverfahren betreffend Strassenabschnitt «Günterstall» ist somit abzuschreiben.
4. Nach Art. 97 Abs. 1 VRP kann die Behörde auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichten, wenn die Umstände es rechtfertigen. Vorliegend ist eine fehlerhafte Verfügung durch das TBA ergangen, was den Widerruf erforderlich machte und den Ausgang des hängigen Rekursverfahren beeinflussen wird. Aufgrund dieser Umstände wird dem Ersuchen des Gemeinderates Kaltbrunn (siehe Abschnitt I. g) entsprochen und auf die Höhe der Genehmigungsgebühren von Fr. 4'600.- zurückgekommen. Im Sinne eines Gebührenverzichts nach Art. 97 Abs. 1 VRP ist die Reduzierung des Gebührenbetrags um Fr. 1'200.- angemessen.
5. In Anwendung von Art. 97 Abs. 1 VRP wird auf die Erhebung einer Gebühr für diese Verfügung verzichtet.

In Anwendung der genannten gesetzlichen Bestimmungen verfügt das

Tiefbauamt:

1. Die Genehmigungsverfügung vom 31. Oktober 2025 zur «Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans samt Teilplan Fuss-, Wander- und Radweg» wird hinsichtlich des Strassenabschnitts «Günterstall» in folgendem Umfang widerrufen: die letzten beiden Spiegelstriche von Dispositivziffer 4 werden aufgehoben.
2. Das Genehmigungsverfahren betreffend den Strassenabschnitt «Günterstall» wird infolge Gesuchrückzugs abgeschrieben.
3. Auf die Erhebung der Gebühren der Genehmigungsverfügung vom 31. Oktober 2025 wird im Umfang von Fr. 1'200.- verzichtet. Beigelegte Rechnung in der Höhe von Fr. 3'400.- ersetzt die zuvor ausgestellte Rechnung.
4. Auf die Erhebung einer Gebühr für vorliegende Verfügung wird verzichtet.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} i.V.m. Art. 47 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung des Gesamtentscheids der politischen Gemeinde beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Genehmigung revidierter Gemeindestrassenplan samt Fuss-, Wander- und Radwegplan vom 31. Oktober 2025 (Kopie)
- Schreiben des Gemeinderats Kaltbrunn vom 11. August 2025 betreffend Rückzug des Teilstrassenplans Günterstall Detailplan 3.98 (mit Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderats vom 10. August 2026) (Kopie)
- Rechnung zur Genehmigung des Gemeindestrassenplans samt Fuss-, Wander- und Radwegplan (ersetzt Rechnung vom 31. Oktober 2025)
- Formular «Mitteilung Eröffnung Gesamtentscheid an Einsprechende»

Kopie:

- Generalsekretariat, Rechtsabteilung, S. Koller (samt den ersten beiden Beilagen)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Kaltbrunn
Dorfstrasse 5
8722 Kaltbrunn

Adolf Wyss
Jurist

Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293075
Adolf.Wyss@sg.ch

St.Gallen, 31. Oktober 2025

Genehmigung revidierter Gemeindestrassenplan samt Fuss-, Wander- und Radwegplan

Gemeinde	Kaltbrunn
Gesuch Nr. (Kanton)	25-2
Gemeindestrassenplan	«Gesamtrevision Gemeindestrassenplan samt Teilplan Fuss-, Wander- und Radweg»

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der revidierte Gemeindestrassenplan Kaltbrunn, erlassen am 25. April 2022, öffentlich aufgelegt vom 16. Mai 2022 bis 14. Juni 2022, wird genehmigt. Davon ausgenommen sind die in Ziffer 4 dieser Verfügung genannten Strassenabschnitte.
2. Der revidierte Gemeindestrassenplan Kaltbrunn, 2. Öffentliche Auflage, erlassen am 6. November 2023, öffentlich aufgelegt vom 12. Januar 2024 bis 10. Februar 2024, wird genehmigt.
3. Der revidierte Teilplan Fuss-, Wander- und Radweg Kaltbrunn, erlassen am 22. September 2022, öffentlich aufgelegt vom 11. Oktober 2022 bis 9. November 2022, wird genehmigt. Davon ausgenommen sind die in Ziff. 4 genannten Strassenabschnitte.
4. Die Genehmigung für den revidierten Gemeindestrassenplan betreffend die folgenden Strassenabschnitte wird unter der Bedingung der rechtskräftigen Abweisung der Einsprachen und dannzumaligen Involzugsetzung durch den Gemeinderat erteilt:



- Strassenabschnitt unterer Müllisberg, Nr. 2.56, soweit durch die Einsprache [REDACTED] vom 14. Juni 2022 angefochten;
 - Strassenabschnitt unterer Müllisberg, soweit durch die Einsprache [REDACTED] vom 2. Juni 2022 angefochten;
 - Strassenabschnitt Kronengasse Nr. 2.21, soweit durch die Einsprache [REDACTED] vom 11. Juni 2025 angefochten;
 - Strassenabschnitt Rislenstrasse Nr. 3.90 und Grafenausstrasse Nr. 3.27, soweit durch die Einsprache [REDACTED] vom 14. Juni 2025 angefochten,
 - Strassenabschnitt Gehwegverbindung Höchistrasse – Kirchhaldenweg, soweit durch die Einsprache [REDACTED] vom 13. Juni 2022 angefochten;
 - Strassenabschnitt Günterstall (bisher nichtklassierter Abschnitt zwischen Appenzellweg und Rickenstrasse, soweit durch die Einsprache [REDACTED] vom 13. Juni 2022 angefochten und
 - Strassenabschnitt Günterstall (bisher nichtklassierter Abschnitt zwischen Appenzellweg und Rickenstrasse, soweit durch die Einsprache [REDACTED] vom 13. Juni 2022 angefochten.
5. Es wird davon Vorwerk genommen, dass der Gemeinderat Kaltbrunn weitere sechs Strassenabschnitte gemäss Schreiben der Lukas Domeisen AG vom 8. Juli 2025 nach Erhalt des vorliegenden revidierten Gemeindestrassenplans mit Teilstrassenplänen ohne Verzug anpassen wird.
6. Die beiliegende Vernehmlassung / Fachbeurteilung der Kantonspolizei St.Gallen, Verkehrstechnik, ist zu beachten.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 4'600.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Stellvertretender Leiter des Tiefbauamtes

Andreas Kästli
Kantonsingenieur-StV

Beilagenverzeichnis und Kopienverteiler auf folgender Seite

**Beilagen:**

- Teilstrassenplan «Gesamtrevision Gemeindestrassenplan»,
Situation 1:5000, Plan Nr. KA.19.037, vom 11. April 2022, 3-fach
- Teilstrassenplan «Gesamtrevision Gemeindestrassenplan – 2. Öffentliche Auflage»,
Situation 1:5000, Plan Nr. KA.19.037, vom 30. November 2023, 3-fach
- Teilplan «Gesamtrevision Fuss-, Wander-, und Radwegplan»,
Situation 1:5000, Plan Nr. KA.19.037, vom 11. April 2022, 3-fach
- Rückmeldeformular «Invollzugsetzung Gemeindestrassenplan, ohne angefochtenen
Strassenabschnitte»
- Rückmeldeformular «Eröffnung Gesamtentscheid mit den Entscheiden über die
Einsprachen»
- Rückmeldeformular «Invollzugsetzung nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren»

Kopie an:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 . Vermessungsaufsicht
- Tiefbauamt
 . Mobilität und Planung